

c) wählt geheim die Stellvertreter des Parteivorsitzenden und die Leiter der Kommissionen. Der Parteivorsitzende, seine Stellvertreter, die Leiter der Kommissionen bilden das Präsidium;

d) bildet aus gleichberechtigten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern bestehende Kommissionen, die mindestens zur Hälfte aus ehrenamtlichen Mitarbeitern bestehen (Gleiches gilt für die Bezirks- und Kreisebenen-);

e) bestätigt die Chefredakteure der parteieigenen Medien (Gilt analog für die Bezirks- und Kreisebenen.);

f) leitet und kontrolliert die Einrichtungen der Partei, verteilt die Mittel der Partei und verwaltet die zentrale Parteikasse bei jährlicher Offenlegung der Verwendung der Finanzen.

27. Der Parteivorsitzende vertritt die Partei, leitet den Parteivorstand und koordiniert die Arbeit des Präsidiums. Er ist dem Parteitag rechenschaftspflichtig. Der Parteivorstand kann dem Parteivorsitzenden mit absoluter Mehrheit das Mißtrauen aussprechen. Im entsprechenden Fall wird der Parteitag einberufen.

28. Die vom Parteitag zu wählende Schiedskommission wirkt für die Einhaltung des Statuts der Partei und der Gesetze durch alle Mitglieder der Partei. Sie

a) untersucht Verstöße gegen das Statut der Partei durch ehemalige und jetzige Mitglieder;

b) bearbeitet Anträge auf Rehabilitierung von ehemaligen und jetzigen Mitgliedern der Partei;

c) prüft und entscheidet die Einsprüche gegen Beschlüsse der Grundorganisationen über Ausschlüsse aus der Partei;

d) kontrolliert die ordnungsgemäße Einziehung und Verwendung der Parteifinanzen und die Nutzung des Parteieigentums.

Die Schiedskommission wählt ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Sie können nicht Mitglied gewählter Parteivorstände sein.

29. Hauptamtliche Wahlfunktionen der Partei dürfen nicht länger als zehn Jahre auf der gleichen Ebene ausgeübt werden.

30. Die gewählten hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sind Mitglieder in Grundorganisationen außerhalb ihrer Leitungsgremien.

31. Für die Vorbereitung und Durchführung von Parteiwahlen beschließt der Parteivorstand rechtzeitig eine Wahlordnung.

#### *IV. Parteimitglieder in Volksvertretungen und gesellschaftlichen Organisationen*

32. a) Die Abgeordneten der Partei haben ihre Tätigkeit vor ihren Wählern zu verantworten.